

pay
the
artist
now!

glossar

Sheri Avraham und Michael Strasser (Hg.)

**iq bildende
kunst**

Sheri Avraham und Michael Strasser (Hg.):

glossar

Begriffe sehr einfach erklärt.

Vorwort

Wir, das Redaktionsteam, freuen uns, euch das von uns zusammengestellte Glossar vorzustellen. Das Glossar ist eine umfassende Informationsquelle, die von bildenden Künstler:innen für bildende Künstler:innen in der Freien Szene entwickelt wurde, um die komplexen Begrifflichkeiten rund um öffentliche Mittel in Kunst und Kultur in Österreich zu entwirren. Die IG Bildende Kunst hat im Jahr 2021 Empfehlungen für faire Bezahlung in der bildenden Kunst veröffentlicht. Seitdem hat sich in der Praxis gezeigt, dass es bezüglich der Terminologie, die wir als Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen in unseren täglichen Arbeitsprozessen verwenden, viele Missverständnisse gibt. In unserem Bestreben, Klarheit und Zugänglichkeit zu fördern, haben wir komplexe Fachbegriffe in klare und prägnante Erklärungen umgewandelt, um dieses Glossar zu einem Werkzeug für Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen in der Freien Szene zu machen.

Wir hoffen, dass eure Orientierung im Bereich der öffentlichen Fördermittel hiermit etwas einfacher wird.

Sheri und Michael

„Pay the Artist Now!“

Woher kommt das Geld zum Leben? Wie viel ist künstlerische Arbeit Wert? Und was bedeutet das konkret, beispielsweise in Euroscheinen? Die Frage nach dem Honorar ist (nicht nur) im Kunst- und Kulturbereich oftmals ein Tabu.

„Über Geld reden“, lautete daher ab 2011 ein Arbeitsschwerpunkt der IG Bildende Kunst. Seit 2016 machen wir uns unter der Devise „Pay the Artist Now!“ für faire Bezahlung in der bildenden Kunst stark.

Vertreter:innen der IG Bildende Kunst und der Künstler:innen Vereinigung Tirol haben sich im Herbst 2019 zur Arbeitsgruppe „Pay the Artist Now!“ zusammengeschlossen und die Arbeit an Honorarempfehlungen gestartet. Im Sommer 2020 folgten die ersten Ergebnisse: ein Leitfaden, ein Honorarspiegel und begleitende FAQs zur fairen Bezahlung in der bildenden Kunst. Die Arbeitsgruppe widmet sich der Weiterentwicklung von Empfehlungen



„Pay the Artist Now!“

und Kalkulationshilfen, macht Bewusstseinsarbeit, sorgt für Erfahrungsaustausch und Empowerment.

Ziel ist die Verankerung von fairer Bezahlung und fairen Arbeitsbedingungen in Kunst und Kultur.

Mitglieder:innen der Arbeitsgruppe „Pay the Artist Now!“

IG Bildende Kunst:

Sheri Avraham, Jannik Franzen (bis April 2021),
Vasilena Gankovska, Daniela Koweindl

Künstler:innen Vereinigung Tirol:

Petra Poelzl (bis März 2022), Andrei Siclodi (von Juli 2022 bis Juli 2023), Bettina Siegele (seit November 2022),
Michael Strasser

IG Bildende Kunst

Die IG Bildende Kunst vertritt die kunstpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und andere berufsspezifische Interessen von bildenden Künstler:innen seit 1965. Wir, selbst bildende Künstler:innen, kennen die beruflichen Herausforderungen, entwickeln Lösungsansätze und stellen Forderungen. Unser Ziel ist es, gute Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Vorstand der IG Bildende Kunst (2022 - 2024):

Sheri Avraham, Carla Bobadilla, Eva Dertschei, Vasilena Gankovska, Almut Rink, Ruby Sircar

Team:

Sabine Ofenbach, Daniela Koweindl, Milena Dimitrova,
Dila Kaplan, Inga Thiele (Vertretung)



<https://www.igbildendekunst.at>

Künstler:innen Vereinigung Tirol

Die Künstler:innen Vereinigung Tirol ist ein Forum für zeitgenössische Kunst. Sie bildet eine gemeinnützige, politisch unabhängige Vereinigung bildender Künstler:innen mit Sitz in Innsbruck und zählt derzeit ca. 359 Mitglieder (Stand: April 2024). Vereinszweck ist es, die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen bildender Künstler:innen zu vertreten und zu fördern.

Neben der Interessenvertretung für bildende Künstler:innen betreibt die Künstler:innen Vereinigung die Ausstellungsräume Kunstpavillon und Neue Galerie sowie das Künstler:innenhaus Büchsenhausen, welches sowohl Austragungsort des Fellowship-Programms für Kunst und Theorie als auch Atelierhaus für in Tirol lebende Künstler:innen ist.

<https://www.kuveti.at>
<https://www.buchsenhausen.at>

Index

a	
Aufwandsentschädigung	13
Ausfallhonorar	14
Ausstellungshonorar	15
Ausstellungsvereinbarung (siehe Vertrag)	85,86
Ausstellungsvergütung	16
b	
Basissatz	17
Bedingungsloses Grundeinkommen	18
d	
Doppelförderung	19
e	
Ehrenamt, Ehrenamtliche Arbeit	20
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Föderabrechnung)	21,22
f	
Fair Pay – für faire Bezahlung	23
Fixkosten	24
Folgerecht	25
Förderstellen in Österreich (Gemeinde, Land, Bund)	26,27
Förderungen für Kunst und Kultur	28,29
Frequently Asked Questions – FAQ	30
g	
Gehaltsschema (für faire Bezahlung)	31
h	
Honorar	32
Honorarnote, Rechnung	33,34
Honoraranspruch	35
Honorardumping	36
Honorarempfehlung	37

Honorarrechner	38
Honorarspiegel	39
i	
Interessengemeinschaften – IG	40
J	
Jahresförderung(en)	41
k	
Kalkulationsbeispiel	42
Kalkulationshilfen	43
Kollektivvertrag	44,45
KSVF – Künstler:innensozialversicherungsfonds	46,47
KSVF-Zuschuss	48
Künstler:innenhonorar	49
Künstlerische Tätigkeit (im Sinne des KSVF-Gesetzes)	50,51
l	
Leihgabe	52,53
Leihgebühr	54
Leihvertrag oder Leihvereinbarung	55
Leitfaden für faire Bezahlung	56
Leitlinie zu Tarifverträgen für Solo-Selbstständige	57
n	
Neue Selbstständige	58
Nutzungsrecht(e)	59
o	
Overheadkosten	60
Öffentliche Förderstruktur (siehe Förderstellen in Ö)	26,27
p	
Prekariat	61
Produktionskosten	62
Projektabrechnung	63,64

S

Screening Fee	65
Solo-Selbstständige	66
Sozialversicherung	67
Steuererklärung	68
Streik	69
Stundenrichtsätze	70
Stundensätze	71
Subsidiaritätsprinzip	72
t	
Tätigkeitsbericht	73
Transportkosten	74
u	
Unbezahlte Arbeit	75
Undokumentierte Arbeit	76
Unternehmer:innenlohn	77
Urheber:innenrecht	78,79
Urheber:innenvertragsrecht	80,81
v	
Variable Kosten	82
Versicherung	83,84
Vertrag (Ausstellungsvereinbarung)	85,86
Verwendungsnachweis	87
Verwertungsrechte	88
w	
Werknutzung	89
Werkvertrag	90,91
z	
Zeiterfassung	92
Zweckwidmung	93

a - z

zum Thema faire Bezahlung und faire
Arbeitsbedingungen in Kunst und Kultur.



Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung ist eine pauschale Vergütung, welche zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt wird, die mit einem Ehrenamt oder einer Tätigkeit verbunden sind und die nicht zeitlich, örtlich und/ oder inhaltlich näher präzisiert werden können oder müssen. Wir empfehlen eine Abgrenzung der Aufwandsentschädigung vom Aufwandsersatz (=Refundierung von Ausgaben), weil ein Aufwandsersatz in der Praxis mit einem Beleg nachzuweisen ist.



Ausfallhonorar

Werden Ausstellungen oder andere Aufträge durch die Veranstalter:in abgesagt, soll das Ausfallhonorar den Aufwand für geleistete Vorbereitungsarbeit abdecken. Insbesondere bei größeren Projekten (Aufträgen) sollte eine Vereinbarung über Teilzahlungen für Teilleistungen vorab vertraglich festgehalten werden.



Ausstellungshonorar

Das Ausstellungshonorar ist die Bezahlung für die Teilnahme an einer Ausstellung mit einer oder mehreren künstlerischen Arbeiten – unabhängig davon, ob neue oder bestehende Arbeiten gezeigt werden – und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand, nicht für Spesen, nicht für die Produktion neuer künstlerischer Arbeiten. Prämisse: Je weniger Künstler:innen involviert sind, desto umfassender ist üblicherweise das Arbeitsvolumen der Einzelnen. Das Ausstellungshonorar ist mit einer Pauschalsumme kalkuliert und unabhängig von der Dauer der Ausstellung/ des Projekts. Die Höhe hängt von der Anzahl der Teilnehmer:innen an der Ausstellung oder dem Projekt ab. Die in den Empfehlungen für eine faire Bezahlung in der bildenden Kunst angegebenen Summen verstehen sich als Basissatzempfehlung.



Ausstellungsvergütung

Mit der Ausstellungsvergütung wird eine finanzielle Abgeltung für die zeitlich begrenzte Nutzung von Werken für eine Ausstellung empfohlen. Sie ist für die Nutzung unveräußerter Werke zu entrichten, die im Eigentum der Urheber:innen (Künstler:innen) stehen und ist vor allem dann zu zahlen, wenn mit der Ausstellung keine angemessenen Werkverkäufe oder andere Erlöse erzielt werden (können). Die Ausstellungsvergütung gilt nicht nur für Werke der Malerei, Grafik, Skulptur, sondern auch für Performances, Installationen und andere zeitgenössische Kunstformen. Ausgearbeitete Empfehlungen für die Ausstellungsvergütung gibt es zum Beispiel durch den BBK Bundesverband Künstler*innen in Deutschland.

Basissatz

Ist der Betrag (Honorar), den die IG Bildende Kunst für diese/ jene Tätigkeit angesichts vom üblichen/ angenommenen Mindestaufwand empfiehlt. Der Begriff Basissatz hier bezieht sich auf die im Fair Pay Reader veröffentlichten Leitfäden der verschiedenen Interessengemeinschaften. Sie bezeichnen den erfahrungsgemäß notwendigen Mindestarbeitsaufwand für verschiedene künstlerische Tätigkeiten und sind eine Ausgangsbasis zur Ermittlung eines angemessenen Honoraranspruchs. Bei aufwendigen Projekten wird es erforderlich sein, die Empfehlungen deutlich zu überschreiten. Für ungewöhnlich weniger aufwendige Projekte wird es angemessen sein, die Empfehlungen zu unterschreiten.

Tipp: Mit Honorarspiegel gegenchecken: Liegt mein Arbeitsaufwand im Bereich des empfohlenen Basissatzes?

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/honorare>

Bedingungsloses Grundeinkommen

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) basiert auf der Idee eines Lebensunterhalts für alle Bürger:innen, das an keine Pflichten gekoppelt ist und nicht nach Ermessen oder Abstufung gewährt wird. Es soll das Existenzminimum für ein würdiges Leben jeder einzelnen Person in jeder Bevölkerungsgruppe- und schicht sichern.

d

Doppelförderung

In Österreich bezieht sich der Begriff Doppelförderung auf die nicht zulässige gleichzeitige Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln oder Subventionen für ein und dasselbe Projekt oder Vorhaben von verschiedenen Förderstellen innerhalb einer Gebietskörperschaft. Das österreichische Förderwesen sieht vor, dass Projekte nicht mehrfach finanziell unterstützt werden dürfen, um eine transparente und gerechte Mittelvergabe sicherzustellen. Doppelförderung kann zu Rückzahlungsforderungen, Sanktionen oder rechtlichen Konsequenzen führen. Es ist wichtig, dass Antragsteller:innen und Begünstigte von Förderungen die Regelungen und Bedingungen der verschiedenen Förderprogramme genau prüfen, um Konflikte im Zusammenhang mit Doppelförderung zu vermeiden und die Fördermittel ordnungsgemäß zu nutzen.

e

Ehrenamt, Ehrenamtliche Arbeit

Ehrenamt ist das freiwillige Engagement, die Übernahme einer Funktion, das in einer gewissen Regelmäßigkeit für eine bestimmte Zeit unentgeltlich im Rahmen von Vereinen, Institutionen, Initiativen, Projekten und dergleichen ausgeübt wird. Die Begriffe „Ehrenamt“, „Freiwilligenarbeit“ und „freiwilliges Engagement“ werden in der Praxis synonym verwendet. Sie drücken allesamt aus, dass jemand unentgeltlich und freiwillig für eine Organisation tätig wird.



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

(Förderabrechnung)

In der Kunstszene Österreichs bezieht sich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf die finanzielle Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit künstlerischer Tätigkeit. Künstler:innen erstellen diese Rechnung, um einen Überblick über ihre finanzielle Situation zu erhalten. Einnahmen können aus dem Verkauf von Kunstwerken, Aufträgen oder Ausstellungsbeteiligungen stammen. Ausgaben umfassen Materialkosten, Ateliermieten, Reiseaufwendungen und andere berufsbezogene Ausgaben. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dient als Grundlage für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns oder Verlusts. Eine präzise Führung dieser Rechnung ist entscheidend, um eine korrekte steuerliche Erklärung sicherzustellen und potenzielle steuerliche Vergünstigungen oder Abzüge in Anspruch zu nehmen.



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

(Förderabrechnung)

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung, bei dem nur die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben erfasst werden, die im Kalenderjahr tatsächlich entweder bar oder unbar (über Bankkonten) zugeflossen bzw. abgeflossen sind (Zufluss-Abfluss-Prinzip). Der Gewinn oder Verlust eines Unternehmens wird am Jahresende als Differenz zwischen der Summe aller Betriebseinnahmen und der Summe aller Betriebsausgaben ermittelt.

<https://www.wko.at/steuern/einnahmen-ausgaben-rechnung>





Fair Pay – für faire Bezahlung

Fair Pay bezeichnet die faire, angemessene Bezahlung von Kunst- und Kulturarbeit und stellt eine zentrale Forderung der Interessenvertretungen im Kunst- und Kulturbereich dar. Die IG Kultur Österreich hat vor mehr als 10 Jahren mit ihrer Kampagne „Fair Pay“ begonnen. Sie kämpft für faire Bezahlung und faire Arbeitsbedingungen und verfolgt diese Ziele durch verschiedene Initiativen und Projekte. Unter dem Schlagwort „Fair Pay“ wurde 2021 ein Reader inkl. Tools für faire Bedingungen in Kunst, Kultur und Medien für alle Kulturbereiche erstellt. Anfang 2024 erschien eine aktualisierte Auflage (Hrsg. Kulturrat Österreich).

Seit 2016 hat die IG Bildende Kunst eine eigene Kampagne für faire Bezahlung unter dem Slogan „Pay the Artist Now!“ gestartet. Ziel dieser Kampagne ist die gesetzliche Verankerung von fairer Bezahlung in der bildenden Kunst.

<https://kulturrat.at/fair-pay-reader>



Fixkosten

Fixkosten fallen konstant an, unabhängig von der Auftragslage oder konkreten Projekten und Vorhaben in Eigeninitiative. Es handelt sich um laufende Kosten wie etwa Miete und Betriebskosten eines Ateliers, Arbeitswerkzeuge, Telefon- und Internetkosten, Abschreibungen, betriebliche Versicherungen, etc.

Fixkosten sind jene Kosten, die Künstler:innen auch dann tragen müssen, wenn eine bestimmte künstlerische Tätigkeit oder projektbezogene Leistung gar nicht erbracht wird. Die Fixkosten gestalten sich individuell unterschiedlich, sie sind bei der Honorargestaltung anteilmäßig zu berücksichtigen.

Fixkosten sind das Gegenteil von variablen Kosten.



Folgerecht

Folgerecht in Österreich bezieht sich auf das EU-weit geltende „Resale-Right“. Es gewährt Künstler:innen und deren Erb:innen das Recht, sich an den Erlösen aus dem Weiterverkauf ihrer Originale zu beteiligen.

Der Anspruch auf Folgevergabe steht in Österreich zu, wenn der Verkaufspreis mindestens 2.500 EUR beträgt und an der Veräußerung ein:e Vertreter:in des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein:e sonstig:e:r Kunsthändler:in – als Verkäufer:in, Käufer:in oder Vermittler:in beteiligt ist; diese Personen haften als Bürge und Zahler:in, soweit sie nicht selbst zahlungspflichtig sind. Auf den Anspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden. Ein Großteil der in Österreich tätigen Urheber:innen lässt die Folgevergabe durch die Verwertungsgesellschaft Bildrecht wahrnehmen. Das Folgevergabe soll sicherstellen, dass Künstler:innen von späteren Wertschöpfungen ihrer Kunstwerke profitieren.



Förderstellen in Österreich

(Gemeinde, Land, Bund)

Österreich ist ein Bundesstaat, der aus neun Bundesländern besteht. Daher verfügen sowohl Bund wie auch Länder über eigene Förderbudgets. Jede Landeshauptstadt hat ihre eigenen Förderprogramme für Kunst und Kultur. Auch Bezirke von größeren Städten, kleinere Städte und viele Gemeinden verfügen über ein eigenes Budget für Förderungen von Kunst und Kultur.

Auf Bundesebene ist die Sektion Kunst und Kultur für Kunst- und Kulturförderung zuständig. Dort werden bundesweite Förderprogramme angeboten. Im Bereich der bildenden Kunst sind das beispielsweise Staatsstipendien, Auslandsateliere, Jahres- und Projektförderungen oder Kunstankäufe.



Förderstellen in Österreich

(Gemeinde, Land, Bund)

Weitere österreichische Förderstellen sind unter anderem Kunst im öffentlichen Raum – KOER, der Österreichische Wissenschaftsfonds, der Zukunftsfonds der Republik Österreich, Österreichische Kulturforen, weitere Bundesministerien, wie das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder das Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien sowie die Wirtschaftsagentur, die Arbeiterkammer und mehr.



Förderungen für Kunst und Kultur

Eine Förderung ist eine finanzielle Unterstützung, die helfen soll, Vorhaben zu verwirklichen. In der Regel werden Förderprogramme öffentlich ausgeschrieben. Über die Verteilung entscheiden Beirat:innen, Jurys oder die dafür zuständige Abteilung, wobei die Letztentscheidung immer in die Zuständigkeit der:des politischen Referent:in (z.B. Minister:in oder Kulturlandesrät:in) fällt.

In Österreich gibt es unterschiedliche Arten von Förderungen für Kunst und Kultur. Einzelförderungen für Künstler:innen (wie z.B. Projektförderungen, Atelierstipendien, Startstipendien, Stipendien ohne Vorhaben, Arbeitsstipendien, etc.), Jahresförderungen für Vereine und Institutionen, aber auch Sonderförderungen, wie zum Beispiel im Fall von Neustart Kultur nach der COVID-19 Pandemie.





Förderungen für Kunst und Kultur

Der Bund fördert ein Vorhaben nur subsidiär (unterstützend) unter der Voraussetzung, dass niedrigere Hierarchieebenen (Bundesländer oder Gemeinden) dasselbe Vorhaben bereits fördern.

<https://www.tki.at/infothek/kulturfoerderung-oesterreich/>

<https://igkulturwien.net/kis/kunst-und-kultur-finanzieren/was-ist-eine-foerderung/>

<https://newsbase.at/>



Frequently Asked Questions – FAQ

„Frequently Asked Questions“ bedeutet „häufig gestellte Fragen“.

Zum Leitfaden und zum Honorarspiegel für faire Bezahlung in der bildenden Kunst gibt es eine ständig wachsende Zusammenstellung von Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen und häufig auftretenden Herausforderungen, die sich unter anderem durch Gespräche, Diskussionen oder direkte Anfragen an die IG Bildende Kunst ergeben.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/honorare>



Gehaltsschema

(für faire Bezahlung)

Ein Gehaltsschema dient als Orientierung für die Berechnung von Brutto-Monatsgehältern von Angestellten, also unselbstständig Beschäftigten im Kunst- und Kulturbereich. Es berücksichtigt Parameter wie die Art der Tätigkeit oder die berufliche Erfahrung (wie lange jemand z.B. als Kurator:in arbeitet).



Honorar

Das Honorar oder die Auftragnehmer:invergütung ist die direkte Bezahlung von Leistungen. Honorare können fest vereinbart oder erfolgsbezogen sein. Honorare werden bei selbstständiger Tätigkeit im Rahmen von Werkverträgen und bei Freien Dienstverträgen ausbezahlt; im Gegensatz zu Gehältern bei Angestellten und Löhnen bei Arbeiter:innen bei unselbstständiger Beschäftigung.

Honorarnote, Rechnung

Ohne Honorarnote fließt kein Geld.
Rechnungen, deren Gesamtbetrag 400 Euro (inkl. MwSt.) übersteigt, müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift der liefernden oder leistenden Unternehmer:in
- Name und Anschrift der Leistungsempfänger:in (Käufer:in)
- Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/ Zeitraum der Lieferung/ Leistung
- Entgelt und der anzuwendende Steuersatz in einer Summe (bei Kleinunternehmer:innen nur Entgelt mit Hinweis auf die Steuerbefreiung)
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum

Honorarnote, Rechnung

- fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer der Aussteller:in der Rechnung)
- UID-Nummer der Leistungsempfänger:in (nur bei einer Rechnungssumme über 10.000 Euro inkl. USt.)

Der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung nachzukommen.

h

Honoraranspruch

Voraussetzung für einen Honoraranspruch ist zunächst grundsätzlich ein wirksamer Vertragsabschluss – etwa auch durch eine mündliche Vereinbarung (vgl. Vertrag/ Zustandekommen des Vertrages und Vertrag/ Wirksamkeit). Der Vertragsabschluss muss die Leistungen umfassen, die in Rechnung gestellt werden (vgl. Vertrag/ Umfang des Vertrages).

h

Honorardumping

Meint das Arbeiten zu einem Preis, der für die jeweilige Leistung zu niedrig und daher weder fair noch angemessen ist. Dumping kann durch unfaire Angebote der Auftraggeber:innen entstehen, aber auch Auftragnehmer:innen können aus Angst, mit zu hohen Preisen nicht konkurrenzfähig zu sein, prophylaktisch zu niedrige Preise nennen. Das Ergebnis: Dumping-Honorare, die unter den orts- oder marktüblichen Honoraren liegen und damit das Einkommensniveau weiter nach unten drücken.

h

Honorarempfehlung

Die Honorarempfehlungen im Leitfaden (Basissätze) wie auch im Honorarspiegel (Stundensätze), die für den Arbeitsaufwand für gewisse Tätigkeiten als angemessen gelten, sind unverbindlich. Durch das gemeinsame Nutzen des entwickelten Leitfadens als Kalkulationshilfe kann der finanzielle Bedarf für Honorare konsequent aufgezeigt werden.

Die Stundensätze im Honorarspiegel und auch die Basissätze im Leitfaden sind Empfehlungen, keine Vorgaben, keine Aufforderungen. Sie sind nicht rechtsverbindlich oder verhandelt (etwa zwischen repräsentativen Vertreter:innen von Auftragnehmer:innen und Auftraggeber:innen), sondern schlicht „einseitig“ empfohlen. Sie sind ein Mittel, um für die Verankerung von fairer Bezahlung einzutreten.

h

Honorarrechner

Ein Honorarrechner hilft, die Höhe von Künstler:innen- und anderen Honoraren im Rahmen einer künstlerischen oder Projektstätigkeit zu berechnen. Der Rechner kann eine eigens dafür entwickelte App, eine Webseite mit interaktiver Funktion oder eine interaktive Excel-Tabelle sein.

h

Honorarspiegel

Der Honorarspiegel für faire Bezahlung selbstständiger Arbeit in der bildenden Kunst ist eine Kalkulationshilfe mit konkreten Empfehlungen für Stundensätze je nach Art der Tätigkeit. Er ergänzt die Basissätze im Leitfaden für faire Bezahlung in der bildenden Kunst.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/honorare>

i

Interessengemeinschaften - IG

Eine Interessengemeinschaft (IG) ist ein Zusammenschluss verschiedener natürlicher oder juristischer Personen auf Grundlage eines gemeinsamen Interesses. Durch eine Mitgliedschaft in einer Interessengemeinschaft können Einzelpersonen sowie Kunst- und Kulturvereine eine stärkere politische Einflussnahme erreichen. Dies geschieht, indem die Interessengemeinschaft ihre Mitgliederinteressen gegenüber politischen Entscheidungsträger:innen vertritt und versucht, politische Prozesse zugunsten ihrer Mitglieder zu beeinflussen. Die IG Bildende Kunst beispielsweise steht für faire Bezahlung, Elternschaft und Künstler:in sein, leistbare Atelierräume und kämpft für die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage von Künstler:innen.

i

Jahresförderung(en)

Jahresförderungen sind finanzielle Unterstützungen für Organisationen und Institutionen wie Museen oder Kunstvereine. Eine Jahresförderung deckt beispielsweise die Mittel für Miete, Gehälter, Künstler:innen-honorare, Infrastruktur und Programm ab. Jahresförderungen können in der Regel beim Bund, Land und/ oder Gemeinde beantragt werden.

k

Kalkulationsbeispiel

Ein Kalkulationsbeispiel ist eine exemplarische Aufstellung von geplanten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen einer künstlerischen Arbeit, eines Prozesses oder Projekts. Es dient dazu, die Struktur und den Ablauf einer Kalkulation zu zeigen und dafür zu sensibilisieren, welche Kosten im Zuge eines bestimmten Vorhabens anfallen können und zu kalkulieren sind (Sach- und Personalkosten, Mieten, Werbekosten, Abgaben und Steuern etc.). Kalkulationsbeispiele für faire Bezahlung in der bildenden Kunst sollen veranschaulichen, wie sowohl der Leitfaden als auch der Honorarspiegel in diesem Bereich angewendet werden, um Aufwendungen für Ausstellungen und Projektanträge unter Verwendung der Kalkulationshilfen für faire Bezahlung zu berechnen.

k

Kalkulationshilfen

Als Kalkulationshilfe zur Ermittlung fairer Bezahlung selbstständiger Arbeit in der bildenden Kunst stehen der von der IG Bildende Kunst und der Künstler:innen Vereinigung Tirol entwickelte Leitfaden und der entsprechende Honorarspiegel zur Verfügung. Die Dokumente fokussieren auf die künstlerische Produktion und sollen helfen, die Planung eigener Projekte zu kalkulieren. Die Empfehlungen im Honorarspiegel ergänzen die Basissätze im Leitfaden für faire Bezahlung in der bildenden Kunst, da sie auf eine Vielfalt künstlerischer Tätigkeiten wie auch auf organisatorische, technische und andere Arbeit anwendbar sind.

k

Kollektivvertrag

Kollektivverträge sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Vertretungen der Arbeitgeber:innen einerseits (z.B. Wirtschaftskammer) und der Arbeitnehmer:innen (z.B. Gewerkschaft) andererseits schriftlich abgeschlossen werden. Kollektivverträge regeln Mindeststandards von Arbeitsverhältnissen (z.B. Mindestlöhne und -gehälter, aber auch Sonderzahlungen, Kündigungsfristen und -termine, Arbeitszeitfragen und anderes mehr). Sie gelten üblicherweise für die gesamte Branche und sind rechtsverbindlich. Österreich hat eine sehr hohe Abdeckung mit Kollektivverträgen, für 98% aller Arbeitnehmer:innen kommen Kollektivverträge zur Anwendung. Kunst und Kultur zählen weitgehend nicht dazu, vor allem nicht Akteur:innen der Freien Szene.

k

Kollektivvertrag

Keinen Kollektivvertrag, aber Österreichs erste Sozialpartnerempfehlung für gemeinnützige Organisationen der Freien Kulturarbeit haben IG Kultur Österreich und GPA (Gewerkschaft der Privatangestellten) zum Jahresbeginn 2024 präsentiert. Die Empfehlung ist unverbindlich, aber allemal ein Meilenstein auf dem Weg, Mindeststandards weiter zu verankern. Die Sozialpartnerempfehlung enthält eine Gehaltstabelle für Kulturarbeit ebenso wie Empfehlungen zu Arbeitszeit, Anrechnung von Vordienstzeiten und mehr.

https://www.kollektivvertrag.at/cms/KV/KV_3.2/der-kollektivvertrag/warum-kollektivvertraege



k

KSVF – Künstler:innensozialversicherungsfonds

Der Künstler:innensozialversicherungsfonds (KSVF in Österreich ist ein bedeutendes Instrument zur sozialen Absicherung von Künstler:innen auch im Bereich der bildenden Kunst. Dieser Fonds unterstützt selbstständige Künstler:innen durch Beitragszuschüsse für die obligatorische Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Gerade in einem Bereich, in dem Einkommen oft unregelmäßig ist, bietet der KSVF finanzielle Unterstützung, um die soziale Absicherung zu gewährleisten. Durch die Förderung der Sozialversicherung trägt der KSVF dazu bei, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von bildenden Künstler:innen in Österreich zu verbessern und schafft eine stabilere Grundlage für ihre künstlerische Tätigkeit.



KSVF – Künstler:innensozialversicherungsfonds

Der Fonds spielt eine zentrale Rolle, um die einzigartigen Herausforderungen im Kunstbereich anzuerkennen und Künstler:innen in ihrer sozialen Sicherheit zu stärken. Künstler:innen können vom Künstler:innensozialversicherungsfonds (KSVF) Zuschüsse zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) erhalten. Der KSVF kann außerdem Künstler:innen in Notlagen finanziell unterstützen (Unterstützungsfonds), ist Anlaufstelle für die Ruhendmeldung der Pflichtversicherung von Künstler:innen bei der SVS und hebt Abgaben zur Finanzierung der Zuschüsse und Beihilfen ein.

KSVF-Zuschuss

Selbstständig erwerbstätige Künstler:innen in Österreich können vom Künstler:innensozialversicherungsfonds Zuschüsse zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) erhalten. Für einen Zuschuss müssen folgende fünf Voraussetzungen erfüllt werden:

- SVS-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
- Antrag der Künstler:in
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des KSVF-Gesetzes
- Mindesteinkünfte bzw. Mindesteinnahmen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit (Einnahmen in der Höhe der Untergrenze).
- Maximale Gesamteinkünfte (Obergrenze)

Die Werte der Ober- und Untergrenze ändern sich jährlich. Zum Erreichen der Untergrenze gibt es mittlerweile eine Reihe von Ausnahmeregelungen, die den Zugang zum Zuschuss erleichtern.

Künstler:innenhonorar

Das Künstler:innenhonorar steht für eine gerechte und angemessene Bezahlung künstlerischer Arbeit, sei es die Schaffung neuer Werke für eine Ausstellung, die Umsetzung von Auftragsarbeiten oder die Anpassung bereits existierender Kunstwerke. Die Empfehlungen im Honorarspiegel konzentrieren sich auf die künstlerische Produktion und bieten eine Kalkulationshilfe, insbesondere für die Planung eigener Projekte. Sie erweitern die Basissätze im Leitfaden für faire Bezahlung in der bildenden Kunst, indem sie auf verschiedene künstlerische Tätigkeiten sowie auf organisatorische und technische Arbeiten anwendbar sind. Dies fördert eine umfassende Berücksichtigung der Vielfalt künstlerischer Arbeit und trägt zur Förderung gerechter Honorare in der bildenden Kunst bei.

Künstlerische Tätigkeit

(im Sinne des KSVF-Gesetzes)

Künstler:in im Sinne des KSVF-Gesetzes ist, wer beispielsweise im Bereich der bildenden Kunst „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“ Maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Zeitraum, für den ein Zuschuss beantragt wird. Die künstlerische Tätigkeit in diesem Zeitraum sollte im Antrag nachvollziehbar dokumentiert sein.

Da der Kunstbegriff frei und daher rechtlich nicht definiert ist, liegt es im Ermessen der Sachverständigen in den Kurien, die jeweilige künstlerische Tätigkeit zu beurteilen.

k

Künstlerische Tätigkeit

(im Sinne des KSVF-Gesetzes)

Unter anderem wird Kunst von Kunsthandwerk unterschieden – letzteres gilt nicht als künstlerische Tätigkeit im Sinne des KSVF-Gesetzes.

Bei künstlerischer Forschung oder kuratorischer Tätigkeit wird im Einzelfall entschieden.

Kunstvermittlung zählt nicht als künstlerische Tätigkeit gemäß KSVF-Gesetz. Sie kann jedoch, wenn sie im Zusammenhang mit dem beantragten Kunstbereich steht, als künstlerische Nebentätigkeit gelten.

Bei künstlerischer Arbeit im Kollektiv ist es wichtig, den eigenen künstlerischen Beitrag zu erläutern.



l

Leihgabe

Die Leihgabe von Kunstwerken bezieht sich auf die zeitlich begrenzte Überlassung von Kunstwerken durch deren Eigentümer:in, sei es ein:e Künstler:in, eine Galerie oder eine Sammlung, an andere Institutionen oder Einzelpersonen, wie beispielsweise Museen. Große Institutionen schließen häufig Leihverträge mit den Leihgeber:innen ab, um die Modalitäten der Ausleihe zu regeln. Im Gegensatz zu Ausstellungs- oder Nutzungsvereinbarungen sieht eine Leihvereinbarung in der Regel keine finanzielle Entschädigung für die Ausleihe vor. Die Bedingungen, einschließlich Dauer, Versicherung und Transport, werden im Leihvertrag festgehalten, der auch Haftungsfragen und Rückgabebedingungen klärt. Durch Leihgaben werden Kunstwerke einem breiteren Publikum zugänglich gemacht, was den





Leihgabe

kulturellen Austausch fördert. In Österreich unterliegen Leihgaben spezifischen rechtlichen Bestimmungen und können steuerliche Implikationen haben. Daher ist ein sorgfältig ausgearbeiteter Leihvertrag von entscheidender Bedeutung, um die Interessen aller Beteiligten zu schützen und einen reibungslosen Ablauf der Leihgabe zu gewährleisten.



Leihgebühr

Wenn ein Kunstwerk einer Kunstinstitution, z.B. einem Museum zur Verfügung gestellt wird, geschieht dies in der Regel unentgeltlich. Falls Kunstwerke von Privatpersonen oder Unternehmen für eine bestimmte Zeit gemietet werden, können Künstler:innen eine Gebühr oder Miete erheben. Diese kann entweder ein Prozentsatz des Kunstwerkerts oder eine Pauschalsumme sein, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (Ust.), abhängig von der Umsatzsteuerpflicht des:der Rechnungsleger:in. Es ist wichtig zu beachten, dass dies nicht generell für alle Leihgebühren gilt, da verschiedene Regelungen wie die Kleinunternehmerregelung oder spezielle Ausnahmeregelungen im internationalen Kontext Anwendung finden können.



Leihvertrag oder Leihvereinbarung

Mit dem Leihvertrag werden die Bedingungen für die Leihgabe von Kunstwerken festgelegt und vereinbart. Eine Leihvereinbarung unterscheidet sich von einer Ausstellungs- oder Nutzungsvereinbarung dadurch, dass meistens kein Entgelt für die Ausleihe vorgesehen ist. Im Leihvertrag werden die Bedingungen für den Transport, die Versicherung und das Ausstellen der Kunstwerke sowie die Haftung festgelegt.



Leitfaden für faire Bezahlung

Der Leitfaden gibt unverbindliche Empfehlungen für eine angemessene Bezahlung selbstständiger künstlerischer Arbeit ab. Die Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Arbeitskosten selbstständiger Künstler:innen, also den Unternehmer:innenlohn. Der Fokus liegt auf Tätigkeiten im Ausstellungsbetrieb. Dieser Leitfaden ist für Künstler:innen und Auftraggeber:innen nicht verbindlich.

Leitlinie zu Tarifverträgen für Solo-Selbstständige

Solo-Selbstständige, die vollständig auf sich gestellt arbeiten und keine anderen Personen beschäftigen, gelten grundsätzlich als Ein-Personen-Unternehmen. Auch bildende Künstler:innen sind üblicherweise Solo-Selbstständige. Als Unternehmer:innen laufen sie Gefahr, gegen das EU-Wettbewerbsrecht zu verstoßen, wenn sie ihre Bezahlung kollektiv ausverhandeln. Um die Situation von Solo-Selbstständigen zu verbessern, hat die Europäische Kommission 2021 einen Entwurf für „Leitlinien zu Tarifverträgen über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen“ erarbeitet, um unter anderem Ausnahmen aus dem EU-Wettbewerbsrecht für Tarifverträge von Solo-Selbstständigen zu ermöglichen.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6620

Neue Selbstständige

Neue Selbstständige sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen. Die rechtliche Stellung der Neuen Selbstständigen ist ausschließlich im Sozialversicherungsrecht geregelt. Es werden jene Personen in die Pflichtversicherung einbezogen, die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit nicht schon nach anderen Bestimmungen (z. B. als Dienstnehmer:innen, freie Dienstnehmer:innen oder Gewerbetreibende) vom Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind. Die Pflichtversicherung der Neuen Selbstständigen umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Selbstständigenvorsorge.

n

Nutzungsrecht(e)

Die Nutzungsrechte leiten sich aus den Verwertungsrechten der Urheber:innen ab.

Auf Basis der Nutzungsrechte gestatten Urheber:innen bzw. deren Rechtsnachfolger:innen Dritten, Kunstwerke oder deren Abbildungen räumlich, zeitlich oder inhaltlich begrenzt oder unbegrenzt zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zur Verfügung zu stellen (z.B. für Printpublikationen, Einsatz in Werbung, in Filmen, Online-Nutzungen etc.). Welche Nutzungen zu welchem Zweck gestattet sind, wird in Werknutzungsbewilligungen (Lizenzen) geregelt.

o

Overheadkosten

Overheadkosten, auch Gemeinkosten oder indirekte Kosten, können einem Kostenträger (z.B. einem bestimmten Kunstprojekt, einem Produkt oder einer Dienstleistung) nicht unmittelbar zugeordnet werden. Dazu zählen z.B. Miet- und Energiekosten oder Kosten für die Geschäftsleitung. Zur Zurechnung auf den Kostenträger verwendet man daher in der Regel Verteilungsschlüssel oder Zuschlagsätze. Overheadkosten dürfen einen gewissen Prozentsatz des Gesamtbudgets nicht überschreiten. In vielen Ausschreibungen für große Förderungen wie künstlerisch-wissenschaftliche Projekte zum Beispiel wird festgelegt, wie viel Prozent an Overheadkosten übernommen oder ob solche überhaupt in der Abrechnung berücksichtigt werden können.



Prekariat

Die prekären Aspekte von Arbeit und Leben umfassen befristete Anstellungen, die trotz möglicher guter Bezahlung unsicher sind, unvorhersehbare Auftragslagen, Armut trotz Beschäftigung, Tagelöhner:innen und temporäre Beschäftigungen. Auch kann das Leben durch unsicheren Aufenthaltsstatus, instabile Wohnverhältnisse bis zur Obdachlosigkeit und die Abhängigkeit von Transferleistungen prekär sein.



Produktionskosten

Die Produktionskosten setzen sich aus Fixkosten wie Miete, Betriebskosten eines Ateliers, Basiswerkzeugen, Telefon- und Internetkosten, Abschreibungen und betrieblichen Versicherungen sowie variablen Kosten wie Material, Spesen, Lizenzen und Fremdhonoraren zusammen. Sie umfassen den materiellen Aufwand, der entsteht, wenn Kunst- und Kulturarbeiter:innen für eine Ausstellung oder einen Auftrag neue Werke anfertigen. Es ist wichtig zu beachten, dass Honorare für die Künstler:innen selbst nicht zu den Produktionskosten gehören, sondern separat aufgeführt werden.



Projektabrechnung

Nach Abschluss eines künstlerischen Projekts müssen sämtliche finanziellen Mittel, wie in der Fördervereinbarung festgelegt, gegenüber den Förderstellen abgerechnet werden. Dies beinhaltet die detaillierte Auflistung aller Ausgaben und Einnahmen in einer Tabelle. Hierfür sollten sämtliche Belege wie Honorarnoten, Kassenbons und andere Rechnungen ordentlich aufbewahrt und bei Bedarf an die Förderstelle übermittelt werden. Einige Förderstellen verlangen mittlerweile eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben im Förderansuchen und stellen dafür eigene Abrechnungstabellen bereit. Rechnungen müssen auch auf den:die Fördernehmer:in ausgestellt sein (außer Kleinbetragsrechnungen) und alle Merkmale von Rechnungen/ Honorarnoten erfüllen.



Projektabrechnung

Zusätzlich wird ein Tätigkeitsbericht gefordert, der Fotodokumentationen, Texte, Einladungen, Poster usw. einschließt. Die genauen Anforderungen können je nach Fördervertrag variieren – beispielsweise verlangt die Kunst- und Kulturabteilung des Bundes bis zu 4.000 Euro keine Projektabrechnung, sondern lediglich einen Bericht. Dennoch ist es ratsam, sämtliche Belege und Nachweise für eine mögliche spätere Förderkontrolle aufzubewahren. Die genauen Modalitäten hierfür sind in der jeweiligen Fördervereinbarung festgelegt (z.B. ob Originalbelege mitgeschickt oder nur für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen). Nach eingereichter Abrechnung wird der Projektabschluss und der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis bestätigt sowie in manchen Fällen eine noch offene Restrate überwiesen.



S

Screening fee

Eine „Screening Fee“ ist eine Nutzungsgebühr für die Vorführung oder Präsentation von Filmen, Videos oder anderen audiovisuellen Werken. Diese Gebühr wird durch den:die Rechteinhaber:in eingehoben, um die Kosten für die Nutzung und Präsentation des audiovisuellen Materials zu decken. Die öffentliche Vorführung eines Films oder einer Videoarbeit erfordert eine Vergütung. Dies gilt auch für Vorführungen in Diskussionsveranstaltungen oder Bildungseinrichtungen, selbst wenn diese Veranstaltungen kostenlos sind. Für jedes geschützte Werk ist die Nutzungsbewilligung der Rechteinhaber:in erforderlich (siehe „Werknutzung“).

S

Solo-Selbstständige

Als Solo-Selbstständige gelten Unternehmer:innen, die keine Mitarbeiter:innen beschäftigen. In Österreich sind sie als Ein-Personen-Unternehmen (EPU) bekannt und zunehmend wird der Begriff Solo-Selbstständige verwendet. Künstler:innen gelten i.d.R. als Solo-Selbstständige. Sie tragen eigenverantwortlich Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben. Neben den üblichen Sozialversicherungsbeiträgen sind auch Unfallversicherung und Selbstständigenvorsorge zu entrichten.

S

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung bildet den zentralen Bestandteil des österreichischen Systems der sozialen Absicherung. Unter sozialer Sicherheit versteht sich der Schutz vor diversen Lebensrisiken und -situationen wie Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit und Alter sowie den damit verbundenen Folgen. Diese Schutzmechanismen dienen dazu, den Personen in verschiedenen Lebensphasen Unterstützung und finanzielle Absicherung zu gewährleisten, um ihre soziale Teilhabe und Lebensqualität zu fördern. Das zentrale Funktionsprinzip des gesetzlichen Krankenversicherungssystems ist das Solidaritätsprinzip: Alle Versicherten erhalten die gleiche umfassende Versorgung.

S

Steuererklärung

Die Steuererklärung in Österreich ist ein jährlich einzureichendes Dokument für natürliche und juristische Personen. Sie dient der Offenlegung von Einkommen, Ausgaben und Vermögenswerten zur Berechnung der Einkommensteuer. Die Erklärung informiert das Finanzamt über Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, selbstständiger Tätigkeit, Kapitalerträgen und anderen Quellen. Abzugsfähige Ausgaben, wie berufsbezogene Aufwendungen oder Spenden, können angegeben werden, um die steuerliche Belastung zu mindern. Zudem ermöglicht sie die Geltendmachung von Freibeträgen und steuerlichen Vergünstigungen. Die Einreichfristen variieren, wobei die elektronische Übermittlung üblich ist. Genauigkeit und Vollständigkeit sind entscheidend, um korrekte Steuerberechnungen und mögliche Rückerstattungen zu gewährleisten.

S

Streik

Von einem Streik wird gesprochen, wenn mehrere Arbeitnehmer:innen gemeinsam und planmäßig ihre Arbeitsleistung einstellen, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Durch den Streik soll sozialer Druck auf die Entscheidung der Verantwortlichen ausgeübt werden, damit letztlich das Streikziel, in der Regel die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, realisiert werden kann.

S

Stundenrichtsätze

Stundenrichtsätze sind unverbindliche Empfehlungen oder Richtwerte für angemessene Stundensätze in einem bestimmten Bereich. Sie werden von Branchenverbänden, Gewerkschaften oder anderen Organisationen herausgegeben, um Orientierungshilfen für eine faire Bezahlung zu bieten.

Auch Stundenrichtsätze im Kunst- und Kulturbereich sind unverbindliche Empfehlungen für einen fairen Unternehmer:innenlohn. Diese umfassen ausschließlich die reinen Arbeitskosten, wie Honorar, Sozialversicherung, Steuern und Abgaben, sowie durchschnittliche Urlaubs- und Krankentage. Diese Definition orientiert sich an den Stundenrichtsätzen des Honorarspiegels für selbstständige Kulturarbeiter der TKI – Tiroler Kulturinitiativen, die aus dem GPA-Gehaltsschema für Vereine abgeleitet wurden. Die Richtsätze sind exkl. Umsatzsteuer zu verstehen.

S

Stundensätze

Ein Stundensatz repräsentiert den Geldbetrag, den eine Person für ihre Arbeitsleistung pro Stunde in Rechnung stellt. Er bezieht sich auf Arbeitskosten, also den Unternehmer:innenlohn, und ist exklusive Umsatzsteuer. In den Stundensätzen werden neben dem Honorar auch anteilig die Ausgaben für Sozialversicherung, Steuern, Abgaben sowie durchschnittliche Urlaubs- und Krankentage berücksichtigt. Zusätzlich anfallende variable Kosten (z.B. Materialkosten, Transportkosten) sind zu addieren. Vergütungen für Werknutzung und Verwertung (z.B. bei Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften) sind von den Auftraggeber:innen zusätzlich zu berücksichtigen. Anteilige Fixkosten (z.B. Atelierkosten) sind individuell und müssen von Künstler:innen in der Honorargestaltung gesondert berücksichtigt werden.

S

Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip bestimmt eine genau definierte Rangfolge für staatlich-gesellschaftliche Zuständigkeiten, indem es die prinzipielle Nachrangigkeit der höheren Ebene festlegt. Aufgaben und Handlungen sollten demnach so weit wie möglich von der kleinsten Einheit bzw. untersten Ebene einer Organisationsform unternommen werden. Auch in der Kunstförderung bedeutet dies, dass eine Förderung der öffentlichen Hand nur dann gewährt wird, wenn die Ressourcen der Einzelnen oder einer kleineren Gruppe oder einer niedrigeren Hierarchieebene allein nicht ausreichen, um eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. In diesem Sinne fördert der Bund ein Vorhaben nur subsidiär (unterstützend) unter der Voraussetzung, dass auch niedrigere Hierarchieebenen (Bundesländer oder Gemeinden) dasselbe Vorhaben fördern.



Tätigkeitsbericht

Das Verfassen von Sachberichten bildet je nach Fördervereinbarung eine entscheidende Grundlage für eine ordnungsgemäße Abrechnung bzw. den Verwendungsnachweis. Diese Berichte legen Rechenschaft ab – je nach Vereinbarung und in Ergänzung zu Finanzbelegen – über das durchgeführte Projekt. Manche Förderstellen stellen zusätzlich Vorlagen für Berichte bereit, die auf quantitative Merkmale (Besucher:innenzahlen etc.) fokussieren. Für Fördergeber:innen bieten Sachberichte Einblick in das geförderte Projekt und ermöglichen eine realitätsnahe Gestaltung der Förderpraxis. Zudem fungieren sie als Visitenkarte der Fördernehmer:innen und machen transparent, wie öffentliche Mittel aus der Kunst- und Kulturförderung konkret eingesetzt wurden.



Transportkosten

Die Transportkosten von Kunstwerken und Materialien im Rahmen künstlerischer Projekte, Ausstellungen oder Aufträgen für Institutionen, Vereine und Museen werden von der jeweiligen Institution übernommen. Diese Kosten sind entweder Teil eines Jahresbudgets oder einer Projektförderung. Für Transporte ins Ausland können zusätzliche Fördermittel bei der zuständigen Kunst- und Kulturabteilung des Bundes sowie bei den zuständigen Stellen des Außenministeriums, z.B. den Österreichischen Kulturforen, beantragt werden.



Unbezahlte Arbeit

Die unbezahlte Arbeit umfasst vor allem Hausarbeit, Kinderbetreuung, Pflege, ehrenamtliche Tätigkeiten und soziale Hilfeleistungen sowie Haushaltsorganisation und die Zeit für Haushalt und Familie. Weltweit ist die Verteilung dieser Arbeit zwischen Männern und Frauen ungleich. Fakt ist, dass unbezahlte Arbeit hauptsächlich von Frauen verrichtet wird und nicht immer freiwillig passiert. In Anbetracht dessen, dass 46% der Erwerbstätigen Frauen sind (Eurostat 2005), tragen Frauen eine zusätzliche Belastung. Im Kunst- und Kulturbereich wird unbezahlte Arbeit oft als sogenanntes unfreiwilliges Ehrenamt bezeichnet bzw. unfreiwillig geleistete unbezahlte Arbeit als unvermeidbar hingenommen.



Undokumentierte Arbeit

Migrations- und Beschäftigungsgesetze schränken den Arbeitsmarktzugang für Migrant:innen ein. Dies führt unter anderem zu undokumentierter Arbeit bei Personen ohne Aufenthalts- und/ oder Arbeitspapieren. Selbst Personen mit Aufenthaltspapieren, jedoch ohne entsprechende Arbeitspapiere, arbeiten oft undokumentiert. Auch Personen mit begrenztem Zugang zum Arbeitsmarkt (z.B. Studierende aus Drittstaaten oder Asylwerber:innen) können aufgrund von spezifischen Beschäftigungsbewilligungen dazu gezwungen sein, undokumentiert zu arbeiten. Personen mit Künstler:innenvisum dürfen außerhalb ihrer künstlerischen Tätigkeit nicht arbeiten und können dadurch auch von dieser Problematik betroffen sein. Undokumentierte Arbeit ist oft schlecht entlohnt, schafft finanzielle Abhängigkeiten und fördert Ausbeutung.



Unternehmer:innenlohn

Der Unternehmer:innenlohn im Bereich Kunst und Kultur für Solo-Selbstständige bezeichnet die Bezahlung, die Künstler:innen eigenverantwortlich für ihre künstlerische Arbeit erhalten. Dies umfasst das Honorar sowie die Deckung der Arbeitskosten, Sozialversicherung, Steuern und Abgaben. Der Unternehmer:innenlohn berücksichtigt das unternehmerische Risiko und stellt sicher, dass Solo-Selbstständige angemessen für ihre kreative Tätigkeit entlohnt werden.



Urheber:innenrecht

Das Urheber:innenrecht ist ein Menschenrecht. Es verbindet Urheber:innen untrennbar mit ihren Werken. Das Urheber:innenrecht schützt die geistigen und persönlichen Beziehungen von Urheber:innen zu ihren Werken. Darüber hinaus spricht es ihnen das Recht zu, über die Nutzungen ihrer Werke zu entscheiden.

Das Urheber:innenrecht ist also einerseits ein Persönlichkeitsrecht und schützt die Werkintegrität sowie die geistigen und persönlichen Interessen des:der Urheber:in. Auf der anderen Seite ist es das „Arbeitsrecht der Kreativen“, denn es dient der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung der Werke.

Urheber:in ist, wer ein Werk als „eigentümliche geistige Schöpfung“ geschaffen hat. Jede:r Urheber:in bestimmt selbst über die Rechte für dessen Nutzung. Ein Werk kann auch mehrere Urheber:innen haben.



Urheber:innenrecht

Das Urheber:innenrecht ist nicht übertragbar und unveräußerlich, kann jedoch an Nachfolger:in(nen) vererbt werden. Im Gegensatz dazu können Nutzungsrechte gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden (siehe Nutzungsrechte). Die Ansprüche aus dem Urheber:innenrecht lassen viele Urheber:innen von Bildwerken durch Verwertungsgesellschaften (in Österreich durch die Bildrecht) wahrnehmen. Dadurch sichern sie sich Einnahmen aus Pauschalvergütungen und Lizenzierungen.



Urheber:innenvertragsrecht

Das Urheber:innenvertragsrecht bildet die Grundlage zur rechtsverbindlichen Verankerung angemessener Vergütungen und wurde erstmals im österreichischen Urheber:innenrecht durch die Urheber:innenrechtsnovelle 2021 eingeführt, bedingt durch eine EU-Richtlinie. Trotz dieser Entwicklung ist die Umsetzung noch schwach, mit zahlreichen Hürden und Schlupflöchern. Dennoch bietet dies eine perspektivische Verbesserung.

In Bezug auf das Urheber:innenvertragsrecht wurden wichtige und sinnvolle Bestimmungen für Kunst- und Kulturarbeiter:innen eingeführt. Dazu gehörte die Möglichkeit, von der Verwerter:innenseite einseitig aufgestellte AGBs und Vertragsmuster durch repräsentative Vereinigungen der Kunst- und Kulturarbeiter:innen gerichtlich überprüfen zu lassen (Verbandsklage).



U

Urheber:innenvertragsrecht

Jedoch wurden einige bedeutsame Bestimmungen, wie das „Rückrufsrecht aufgrund gewandelter Überzeugung“ und der „Zweckübertragungsgrundsatz“, ersatzlos gestrichen. Der Anwendungsbereich anderer Schutzbestimmungen, wie das Widerrufsrecht bei „unbekannten Nutzungsarten“, wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Arbeitspapieren stark eingeschränkt.



V

Variable Kosten

Variable Kosten fallen in Abhängigkeit von der konkreten künstlerischen Aktivität oder des spezifischen künstlerischen Projekts an. Es handelt sich um Kosten, die erst durch die Erbringung einer bestimmten Leistung entstehen, wie z.B. Materialkosten, Transportkosten, Reisekosten, Lizenzen, anlassbezogene Kinderbetreuungskosten, Bezahlung von Projektmitarbeiter:innen und Miete für Ausstellungsräume. In vielen Fällen können oder sollen bestimmte variable Kosten direkt und unverändert an die Auftraggeber:in weiterberechnet werden, sodass sie als reine Durchlaufposten gelten. Dies sollte bei der Honorarfestlegung entsprechend berücksichtigt werden. Es ist wichtig zu beachten, dass solche Auslagen keine Auswirkungen auf den Unternehmer:innenlohn haben und auch steuerlich nicht relevant sind.



Versicherung

In Österreich umfasst die Versicherung im Kunstbereich sowohl den Schutz von Personen als auch von Kunstwerken. Für Personen im Kunstbereich, wie Künstler:innen oder Kurator:innen, kann eine Berufs- und Veranstaltungshaftpflichtversicherung relevant sein. Diese bietet Schutz bei eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter während beruflicher Tätigkeiten oder Veranstaltungen.

Die Versicherung von Kunstwerken bezieht sich auf den Schutz von Kunstgegenständen vor möglichen Schäden, Diebstahl oder Verlust. Hierbei können unterschiedliche Policen in Betracht gezogen werden, darunter die Kunstgegenstandsversicherung oder eine spezielle Ausstellungsversicherung. Diese decken Schäden an Kunstwerken während Ausstellungen, Transporten oder in privaten Sammlungen ab.



Versicherung

Die genaue Wahl der Versicherung hängt von den individuellen Bedürfnissen ab und es ist ratsam, sich mit Versicherungsexpert:innen im Kunstbereich abzustimmen, um maßgeschneiderte Lösungen zu finden.





Vertrag, Ausstellungsvereinbarung

Ein (schriftlicher) Vertrag stellt eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Partner:innen dar. Jeder Vertrag, sei es ein Kauf-, Leih- oder Ausstellungsvertrag (Ausstellungsvereinbarung), kommt durch die Willensübereinstimmung der Vertragspartner:innen hinsichtlich der wesentlichen Vertragspunkte (Konditionen, Honorare, Ausfallhonorare, etc.) zustande.

Ein Vertrag wird abgeschlossen, wenn sich beide Seiten über den Inhalt einig sind. Es gibt keine formalen Merkmale, welche die Gültigkeit verhindern; Verträge können sowohl schriftlich als auch mündlich geschlossen werden. Sie müssen auch nicht zwangsläufig als „Vertrag“ oder „Vereinbarung“ bezeichnet werden.



Vertrag, Ausstellungsvereinbarung

Insbesondere bei der Anbahnung eines Projekts per E-Mail ist es wichtig, im E-Mail-Verkehr zu klären, um was es genau geht. Dieser Mailverkehr gilt dann als der „Vertrag“ und dient als Beweis für die getroffenen Vereinbarungen. Wenn alle Seiten im E-Mail-Verkehr eindeutige Willenserklärungen abgegeben haben und sich somit einig sind, gilt der Vertrag als geschlossen. Es ist entscheidend, diesen Mailverkehr sorgfältig zu speichern – sowohl die gesendeten als auch die empfangenen E-Mails. Bei Kommunikation über Social Media sollten Screenshots archiviert werden.

https://tebildendekunst.at/wp-content/uploads/2020/10/2016-04_survivaltraining_vertraege_vereinbarungen_e-snd-a.pdf





Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist ein Dokument, das nach Abschluss eines Projekts oder einer Fördermaßnahme erstellt wird. In diesem Nachweis gibt die:der Empfänger:in der Fördermittel an, wie die erhaltenen Mittel tatsächlich verwendet wurden. Der Verwendungsnachweis dient dazu, die ordnungsgemäße und zweckgerichtete Verwendung der finanziellen Mittel nachzuweisen und die Vorgaben der Fördergeber:innen zu erfüllen. Er enthält in der Regel detaillierte Angaben zu den Ausgaben, Einnahmen und den Ergebnissen des Projekts. Die Erstellung und Einreichung eines Verwendungsnachweises ist häufig Voraussetzung für die abschließende Abrechnung von Fördergeldern. Anforderungen zum Verwendungsnachweis samt Fristen stehen i.d.R. in der Förderzusage.



Verwertungsrechte

Die im Urheber:innenrecht verankerten Verwertungsrechte ermöglichen es dem:der Urheber:in darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form sein:ihr Werk kommerziell oder nicht-kommerziell genutzt werden darf. Grundsätzlich hat der:die Urheber:in bei jeder Verwertung einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Urheber:innen haben zunächst alleine das Recht, über jede Form der Nutzung ihrer Werke zu entscheiden, sie also zu genehmigen oder die Genehmigung zu verweigern.

Die Verwertungsrechte erstrecken sich auf Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Verleih, öffentliche Zurverfügungstellung, öffentliche Wiedergabe.



Werknutzung

Von einer Werknutzung spricht man, wenn Werke durch Dritte genutzt werden, etwa für Publikationen, Werbeanmeldungen, durch Reproduktionen, in Medien, Online-Nutzungen etc. Wichtig ist, dass der Nutzungszweck und die Nutzungsbedingungen zwischen Rechteinhaber:in und Nutzer:in klar geregelt sind, um Rechtssicherheit zu schaffen und eine angemessene Vergütung sicherzustellen (siehe auch „Nutzungsrechte“).



Werkvertrag

Ein Werkvertrag liegt gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) vor, wenn jemand gegen Entgelt die Herstellung eines Werkes übernimmt. Eine gegenseitige Vereinbarung, auch mündlich getroffen, gilt als Vertrag. Im Gegensatz zum Arbeits- oder Dienstvertrag steht beim Werkvertrag das Ergebnis, das Werk im Vordergrund. Das Werk und relevante Termine (z.B. Fertigstellung, Freigaben, Lieferung, Zahlungsziel) sollten vor Vertragsunterfertigung eindeutig definiert sein, um spätere Unklarheiten zu vermeiden. Eine schriftliche Vereinbarung ist empfehlenswert, aber es muss kein Dokument mit „Vertrag“ als Überschrift sein; auch E-Mails eignen sich gut zur Dokumentation, insbesondere um mündliche Vereinbarungen anschließend schriftlich festzuhalten.

W

Werkvertrag

Merkmale (in Abgrenzung zu Scheinselbstständigkeit): Der Werkvertrag ist auf einen Erfolg ausgerichtet (Erfolgsgarantie). Die Auftragnehmer:in (Werkvertragnehmer:in) nutzt ihre eigenen Arbeitsmittel und ist nicht in die Organisation der Auftraggeber:in (Werkbesteller:in) eingegliedert. Sie ist bei der Ausführung des vereinbarten Auftrags (Werks) nicht weisungs-, orts- oder zeitgebunden. Es besteht keine persönliche Arbeitsverpflichtung, die Auftragnehmer:in kann auch andere geeignete Personen mit der Ausführung beauftragen. Es liegt weder eine persönliche noch wirtschaftliche Abhängigkeit der Auftragnehmer:in gegenüber der Auftraggeber:in vor (z.B. da die Auftragnehmer:in regelmäßig für verschiedene Auftraggeber:innen tätig ist).

Z

Zeiterfassung

Die Zeiterfassung für selbstständige Künstler:innen wird zunehmend bedeutsamer. Sie ermöglicht es, den Arbeitsaufwand genauer einzuschätzen und eigene Erfahrungen zu dokumentieren. Dies ist besonders hilfreich für Folgeprojekte und Kalkulationen unter Berücksichtigung von Honorarspiegeln. Für Arbeitnehmer:innen ist eine genaue Zeiterfassung gesetzlich verpflichtend. Dabei muss die tägliche Arbeitszeit, alle Pausen sowie der Anfangs- und Endzeitpunkt des Arbeitstages schriftlich dokumentiert werden.

Z

Zweckwidmung

Eine Zweckwidmung von Fördermitteln durch eine Förderstelle kann festlegen, wofür die Gelder (nicht) eingesetzt werden dürfen (z.B. nur für Künstler:innen-honorare oder nur für Fair Pay-Zuschläge).

in Kooperation mit

Kunstraum Lakeside

Der Kunstraum Lakeside ist ein Ort der Produktion und Präsentation zeitgenössischer internationaler Kunst mit der Programmatik einer kritischen Diskussion gesellschaftsrelevanter Aspekte der Ökonomie. Angesiedelt im Lakeside Science & Technology Park in unmittelbarer Nachbarschaft zur Universität Klagenfurt, operiert der Kunstraum im Spannungsfeld wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Forschung. Ziel des Kunstraums ist die Vermittlung und Konfrontation divergenter Perspektiven auf geteilte gesellschaftliche Verhältnisse. Durch Ausstellungen, öffentliche Kunstprojekte, Vorträge, Diskussionen, Filmabende und Publikationen sowie Kooperationen mit universitären und sonstigen Einrichtungen arbeitet der Kunstraum an einer transdisziplinären Auseinandersetzung mit Fragen der Zeit und der Generierung einer entsprechend spartenübergreifenden Öffentlichkeit.

<https://www.lakeside-kunstraum.at>

IG KiKK – Interessensgemeinschaft der Kulturinitiativen in Kärnten/Koroška

Die IG KiKK – gegründet als gemeinnütziger Verein 1990 – ist das Netzwerk und die Interessensvertretung der Kulturinitiativen in Kärnten/Koroška. Ihre zentrale Aufgabe liegt in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die „freie“, zeitgenössische und autonome Kulturarbeit. Sie fungiert als kulturpolitische Interessensvertretung und als Beratungsinstanz im Auftrag der Kulturinitiativen.

IG Kultur Steiermark

Die IG Kultur Steiermark ist Interessenvertretung und Anlaufstelle für Kunst- & Kulturinitiativen in der Steiermark. Sie ist eine kulturpolitische NGO und agiert im Namen ihrer Mitglieder, um die Rahmenbedingungen für autonome Kulturarbeit abzusichern und ständig zu verbessern.

Zu den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen der IG Kultur Steiermark gehören das kulturpolitische Mitgestalten für die Weiterentwicklung der Vielfalt von autonomen Kulturinitiativen, die gewerkschaftliche Vertretung zur sozialen Absicherung der Kulturarbeit sowie die Wissensvermittlung und Beratung in allen Fragen der Kulturarbeit.

<https://www.igkikk.at>

ig...kikk
Interessensgemeinschaft
der Kulturinitiativen in Kärnten/Koroška

<https://steiermark.igkultur.at>

IGKULTUR
STEIERMARK

<rotor>

Zentrum für zeitgenössische Kunst

Das Programm von < rotor > geht von der bildenden Kunst aus und konzentriert sich auf jene künstlerischen Werke, die sich ausdrücklich mit den sozialen, politischen, ökologischen und ökonomischen Fragen der Gegenwart befassen.

Das Forcieren von Zusammenarbeit und vernetzen des Handelns sind wesentliche Elemente der < rotor > Philosophie. Dies betrifft die Verknüpfungsarbeit innerhalb des Kunstfeldes, meint aber vor allem auch das Agieren über die Grenzen der Kunst hinaus, indem Menschen und Organisationen verschiedenster Hintergründe in die Programmgestaltung einbezogen werden. Seit der Gründung 1999 unterhält < rotor > ein dichtes Netzwerk zu Organisationen und Künstler_innen in vielen Ländern Europas und darüber hinaus. Besonders starke Verbindungen bestehen von Anfang an mit dem mittel- und südosteuropäischen Raum.

<https://www.rotor.mur.at>

< rotor >
Zentrum für zeitgenössische Kunst

LANDESMUSEUM FÜR KÄRNTEN

Die Sammlungen des kärnten.museum finden ihren Ursprung in der Sammeltätigkeit des Geschichtsvereins für Kärnten (1844), des Naturwissenschaftlichen Vereins für Kärnten (1848) und der Kärntner Landsmannschaft. Seit 1884 haben die Sammlungen im kärnten.museum in Klagenfurt ein gemeinsames Haus. 1974 wurden die Sammlungen von den Vereinen an das Land Kärnten zur Pflege und Vermittlung übergeben. 1998 wurde das kärnten.museum aus der Landesverwaltung ausgegliedert und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Eigentümer der Sammlungen ist das Land Kärnten.

Das kärnten.museum ist heute Kärntens größtes Mehrspartenmuseum mit zahlreichen Abteilungen und Museen/Standorten. Es ist ein natur- und kulturwissenschaftlicher sowie kunstgeschichtlicher Leitbetrieb mit Vorreiterrolle und internationalen Standards in den Bereichen Forschung, Vermittlung und Bewahrung der Objekte.

<https://landesmuseum.ktn.gv.at>



FIFTITU%

Seit 1998 setzt sich FIFTITU% kontinuierlich für bessere Bedingungen der Frauen* im Kunst- und Kulturbereich ein und ist die einzige derartige Plattform, nicht nur in Linz und Oberösterreich, sondern bundesweit.

Die Aktivitäten umfassen neben kultur- und frauen*politischer Arbeit, regionaler, nationaler und internationaler Vernetzung in diesem Feld und mannigfachen künstlerischen Projekten in und zu diesen Themen auch eine konkrete Beratung und Unterstützung zur Professionalisierung von Frauen* in Kunst und Kultur.

<https://fiftitu.at>



Bildrecht

Die Bildrecht ist die österreichische Urheberrechtsgesellschaft für Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Grafik, Illustration, Design, Choreografie und Performance. Zudem nimmt sie auch bildliche Darstellungen in Werken wissenschaftlicher und belehrender Art, Filmkunstwerke, die als Werke der bildenden Kunst gelten, und Filmstills wahr.

Als Verwertungsgesellschaft vertritt sie das Urheber:innenrecht von rund 8.000 Mitgliedern gegenüber öffentlichen und privaten Stellen, um Einnahmen und Vergütungen zu Gunsten der Kunstschaffenden zu erzielen. Gleichzeitig sensibilisiert sie die Öffentlichkeit für kulturrelevante Themen und bietet mit Bildraum 01 | 07 | Bodensee | Studio eine attraktive Plattform für zeitgenössische, experimentelle und qualitative Kunst.

<https://www.bildrecht.at>



Notizen

IG Kultur Wien

Die IG Kultur Wien ist die Interessengemeinschaft und -vertretung der freien und autonomen Kulturarbeit in Wien. Und sie ist eine Serviceeinrichtung für freie kulturelle Organisationen, Kulturinitiativen, Kulturarbeiter*innen und Künstler*innen.

Die IG Kultur Wien denkt Kultur im Zusammenhang mit politischen und sozialen Kontexten. Kulturinitiativen, Kulturarbeiter*innen und Kulturprojekte versuchen diese Zusammenhänge mitzugestalten, setzen sich für Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten ein. Diese bestehenden Initiativen zu unterstützen und sichtbar zu machen, ist Aufgabe einer anderen Kulturpolitik, die ihr Augenmerk weg vom Zentrum auf die Vielfalt, Wichtigkeit und das Potential freier, autonomer und dezentraler Kulturarbeit lenkt.

<https://www.igkulturwien.net>



IG KULTUR WIEN

Notizen

Notizen

Notizen

Impressum

Medieninhaberin und Herausgeberin:

IG Bildende Kunst (Interessengemeinschaft Bildende Kunst)

Vereinsitz: Gumpendorfer Straße 10-12, 1060 Wien

ZVR: 309893028

Tel.: +43 (0)1 524 09 09

E-Mail: office@igbildendekunst.at

Erste Bank: IG Bildende Kunst

IBAN: AT87 2011 1840 3903 9600

Konzept, Texte und grafische Gestaltung: Sheri Avraham (IG Bildende Kunst), Michael Strasser (Künstler:innen Vereinigung Tirol)

Textredaktion: Vasilena Gankovska (IG Bildende Kunst)

Expert:innen Feedback: Irmgard Almer (IG Kultur Wien), Bildrecht, Eva Dertschei (IG Bildende Kunst), Daniela Koweindl (IG Bildende Kunst), Sabine Ofenbach (IG Bildende Kunst), Helene Schnitzer (TKI – Tiroler Kulturinitiativen), Christina Sorgmann (IG Kultur Wien), Caroline Steiner (Landesmuseum für Kärnten)

Lektorat: Sophie Schasiepen

© IG Bildende Kunst 2024

Gefördert durch:

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

 **Stadt
Wien** | Kultur

Was verbirgt sich hinter einem Ausstellungshonorar und wie unterscheidet es sich von einem Künstler:innenhonorar? Honorar, Vergütung oder Entgelt – die Begrifflichkeiten können mitunter verwirrend sein. Verstehe ich das Subsidiaritätsprinzip, den Verwendungsnachweis und die Nutzungsrechte? Und was bedeutet überhaupt diese ominöse Doppelförderung? Fragen über Fragen, auf die wir die Antworten haben! Schluss mit der Verwirrung! Mit Freude präsentieren wir das Glossar der IG Bildende Kunst – die neue Alltagsfibel für Künstler:innen der freien Szene. Ein Glossar für angemessene Bezahlung. Das ABC der Fairness. Das kleine Lexikon, das dir dabei hilft, nie wieder in der Welt der Kunstförderungen den Überblick zu verlieren.